

Beschluss 18. DGB-Bundeskongress: L 004 IG Bauen-Agrar-Umwelt und IG Metall (einstimmig angenommen)

(Empfehlung der Antragsberatungskommission: Annahme)

Sicherung und Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks

Der DGB-Bundesvorstand und alle Gliederungen der Organisation **sind** aufgefordert:

- Angriffe auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks gegenüber Politik und einschlägigen Verbänden zurückzuweisen,
- die Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks weiter zu entwickeln, mit dem Ziel der paritätischen Beteiligung aller im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer,
- sich für die Einbeziehung der zurzeit privatrechtlichen Kammervereinigungen in die Handwerksordnung unter paritätischer Beteiligung der Arbeitnehmer einzusetzen. Gleichzeitig ist eine Trennung dieser Einrichtungen von den Arbeitgeberverbänden des Handwerks anzustreben,
- die Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks aktiv zu unterstützen - als politisches Gegengewicht zur einseitig arbeitgeberhörigen Politik des ZDH,
- im DGB und in den Mitgliedsgewerkschaften die Information über die Selbstverwaltung des Handwerks und die Beteiligung der im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer (Mitbestimmung im Handwerk) zu verstärken.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Erstarkens wirtschaftsliberaler Ideologie und ihrer Forderung nach undifferenzierter Deregulierung und Ablösung notwendiger sozialstaatlicher und wirtschaftsdemokratischer Regelungen wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bereich auf der Ebene der Betriebe, Unternehmen und in der unternehmens- und wirtschaftszweigübergreifenden Selbstverwaltung zunehmend infrage gestellt.

Gefordert wird u. a. die Aufhebung der Pflichtzugehörigkeit zu den mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betrauten Handwerkskammern, bis hin zu deren ersatzlosen Auflösung: Damit würde auch das im Grundsatz bewehrte Kooperationsmodell Handwerk zum Schaden des Handwerks, seiner Leistungserstellung, seiner Kunden und aller in Handwerksunternehmen tätigen Arbeitnehmer aufgekündigt.

Die öffentlich rechtlichen Handwerkskammern sind – im Unterschied zu den Industrie- und Handelskammern - nicht einseitig Arbeitgeberkammern, sondern Unternehmenskammer. Sie vertreten im Rahmen ihrer hoheitlichen und gewerbe-förderpolitischen Aufgaben gleichzeitig die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der Gesetzgeber hat den Handwerkskammern, insbesondere in Fragen der Aus- und Weiterbildung und der Gewerbeförderung wichtige politische Aufgaben zugewiesen. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten die Handwerkskammern und Kammervereinigungen eng mit den Regierungen auf Landes- und Bundesebene zusammen. Durch engagierte ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Gewerkschaft und den DGB unterstützt werden, wird gewerkschaftlicher Einfluss sichergestellt.

Die Verflechtung öffentlich-rechtlicher Handwerkskammern und privatrechtlicher Arbeitgeber- bzw. Wirtschaftsverbände des Handwerks, wie sie zurzeit mit dem ZDH und vergleichbaren Strukturen auf der Ebene der Länder praktiziert wird, läuft den gesetzlichen Aufgaben zuwider. Der Präsident des ZDH ist nicht Sprecher des gesamten Handwerks und damit der dort beschäftigten Arbeitnehmer, sondern ausschließlich Sprecher der Arbeitgeber bzw. Betriebsinhaber bzw. ihrer Beauftragten.

Der DGB und seine Gewerkschaften und Industriegewerkschaften fordern deshalb die Stärkung und weitere Demokratisierung der öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern mit dem Ziel einer paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Betriebsinhaber zusammengesetzten Selbstverwaltung sowie die Umwandlung der Handwerkskammerzusammenschlüsse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit paritätischer Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit die Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks aktiv zu unterstützen und eine verstärkte Information über die unternehmensübergreifende Mitbestimmung im Handwerk. sicher zu stellen.